

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Mai 2013

Nr. 2013/914

Spitalliste des Kantons Solothurn Anpassung des Leistungsauftrags der Privatklinik Obach

1. Erwägungen

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 (RRB Nr. 2011/2607) hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Privatklinik Obach auf die Spitalliste des Kantons Solothurn aufgenommen und ihr für verschiedene Leistungsgruppen im Bereich Akutsomatik einen Leistungsauftrag erteilt. Der Leistungsauftrag für die Leistungsgruppen Basispaket Chirurgie und Innere Medizin (BP), Implantierbarer Cardioverter Defibrillator / CRT (KAR 1.3) und Pneumologie (PNE 1) wurde bis 31. Dezember 2013 befristet.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2013 ersucht die Privatklinik Obach um Verlängerung des bis Ende 2013 befristeten Leistungsauftrags für die Leistungsgruppen BP, KAR 1.3 und PNE 1 bis Ende 2014. Die Verlängerung würde der Privatklinik Obach die Möglichkeit bieten, das aktuelle Leistungsangebot weiterzuführen und die noch offenen konzeptionellen Fragen zu lösen. Gleichzeitig stellte die Privatklinik Obach in Aussicht, bis Ende 2013 ein vollständiges Konzept über das Leistungsspektrum ab 1. Januar 2015 einzureichen.

Antragsgemäss wird der Leistungsauftrag für die Leistungsgruppen BP, KAR 1.3 und PNE 1 bis 31. Dezember 2014 verlängert.

Die kantonalen Spitalplanungen bzw. die kantonalen Spitallisten müssen spätestens per 1. Januar 2015 den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Absatz 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes vom 21. Dezember 2007). Wird ein Leistungsauftrag befristet erteilt, muss ein begründetes Gesuch um Erteilung eines weiteren Leistungsauftrags bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Befristung gestellt werden. Wird kein Gesuch gestellt, endet der Leistungsauftrag mit Ablauf der Befristung.

2. Beschluss

2.1 Der bis 31. Dezember 2013 befristete Leistungsauftrag für die Leistungsgruppen Basispaket Chirurgie und Innere Medizin (BP), Implantierbarer Cardioverter Defibrillator / CRT (KAR 1.3) und Pneumologie (PNE 1) wird bis 31. Dezember 2014 verlängert.

2.2 Der befristete Leistungsauftrag endet mit Ablauf der Befristung, wenn nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf der Befristung ein begründetes Gesuch um Erteilung eines weiteren Leistungsauftrags gestellt wird.

- 2.3 Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses wird die auf der Website des Gesundheitsamtes aufgeschaltete Spitalliste des Kantons Solothurn angepasst.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3) (HS, PB, CL)

Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn

tarifsuissse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

KPT Krankenkasse AG, Postfach 8624, 3001 Bern (für die Einkaufsgemeinschaft
Helsana/Sanitas/KPT)

Assura Kranken- und Unfallversicherung, Av. C-F Ramuz 70, 1009 Pully (für die Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra)